



ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften

Z 5 Lösungen für mehrere Standorte

- Z 5-1 Generelles und Voraussetzungen
- Z 5-2 Ablauf und Festlegung der Stichprobe
- Z 5-3 Gebühren und Auditaufwände
- Z 5-4 Zertifikate und Umgang mit Abweichungen
- Z 5-5 Zu- und Abgänge von Standorten
- Anhang Beispiele zur Anwendung der Multi-Site-Zertifizierung

Christian Geßner, Axel Kölle, Kesta Ludemann, Jona Nelson
Stand 17. Juli 2018

ZNU – Zentrum für Nachhaltige Unternehmensführung
Private Universität Witten/Herdecke gGmbH
Alfred-Herrhausen-Straße 50, D-58448 Witten
Telefon: 02302/926-545; Mail: znu@uni-wh.de

Dieses Dokument ist zusammen mit den aktuellsten Versionen des ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften Z 1 - Z 9 zu verwenden. Die deutschen Versionen sind die originalen Referenzdokumente. Die Dokumente einschließlich aller ihrer Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung oder Weitergabe ist ohne Zustimmung des Standardgebers – des ZNU – Zentrum für Nachhaltige Unternehmensführung der Universität Witten/Herdecke – unzulässig. Insbesondere gilt dies für Vervielfältigungen, Übersetzungen und Mikroverfilmungen.

Z 5-1 Generelles und Voraussetzungen

- ▶ Generelles (Z 5-1.1)
- ▶ Voraussetzungen (Z 5-1.2)

Generelles (Z 5-1.1)

Eine Multi-Site-Zertifizierung nach dem ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften ist für alle Unternehmen mit mehr als einem Standort möglich, die vergleichbare Produkte herstellen bzw. Dienstleistungen anbieten. Ob ein Unternehmen für eine Multi-Site-Zertifizierung geeignet ist, wird nach vorangegangener Dokumentenprüfung und/oder einem Voraudit der Zentrale durch eine Auditorin bzw. einen Auditor und eine Zertifizierungsstelle entschieden.

Definition Multi-Site

Ein Unternehmen mit mehreren Standorten, die eine identifizierte Zentrale haben, in welcher die Tätigkeiten festgelegt, gesteuert, durchgesetzt und ständig überwacht werden (z. B. durch interne Audits, Management Review etc.) sowie ein Netzwerk an lokalen Filialen oder Geschäfts-, Zweig- oder Verkaufsstellen (nachfolgend Standorte), in denen solche Tätigkeiten vollständig oder teilweise ausgeführt werden, aufweisen.

Standorte lassen sich wie folgt nach Saisonalität, Teilaktivität oder beschäftigte Mitarbeit klassifizieren:

- 1.** Standort: Die Hauptaktivitäten im Geltungsbereich des Zertifikats werden vollumfänglich und ganzjährig am Standort ausgeführt. Es gibt eine Standortleitung und beschäftigte Mitarbeit, unabhängig in welchem Anstellungsverhältnis sie sich gegenüber dem Standort befinden.
- 2.** Saisonaler Standort: Die Hauptaktivitäten im Geltungsbereich des Zertifikats werden vollumfänglich und saisonal am Standort ausgeführt (z. B. saisonaler Anbau von Obst und / oder Gemüse). Es gibt eine Standortleitung und beschäftigte Mitarbeit, unabhängig in welchem Anstellungsverhältnis sie sich gegenüber dem Standort befinden.
- 3.** Standort mit Teilaktivitäten: Es werden nur Teiltätigkeiten im Geltungsbereich des Zertifikats am Standort ganzjährig ausgeführt (z. B. Lagerung und / oder Verkauf und / oder Verpackung). Es gibt eine Standortleitung und beschäftigte Mitarbeit, unabhängig in welchem Anstellungsverhältnis sie sich gegenüber dem Standort befinden.
- 4.** Standort mit temporären Aktivitäten: Es wird nur temporär eine Tätigkeit im Geltungsbereich des Zertifikats am Standort ganzjährig ausgeführt (z. B. Lagerung, Verpackung). Es gibt keine Standortleitung und nur temporär am Standort beschäftigte Mitarbeit, unabhängig in welchem Anstellungsverhältnis sie sich gegenüber dem Standort befinden.

5. Standort mit Überwachungs-/ Unterstützungsfunktion (Standort, an dem Aktivitäten ganzjährig automatisiert ablaufen): Es werden unterstützende Aktivitäten ausgeführt, die nicht unmittelbar im Geltungsbereich des Zertifikats ausgewiesen sind, aber zur Unterstützung / Aufrechterhaltung der Tätigkeiten im Geltungsbereich des Zertifikates notwendig sind (z. B. Pumpstationen, automatische Regeleinheiten). Es gibt keine Standortleitung und ausschließlich mit Überwachungs-/ Kontrollfunktion temporär am Standort beschäftigte Mitarbeit, unabhängig in welchem Anstellungsverhältnis sie sich gegenüber dem Standort befinden.

Ein Unternehmen mit mehreren Standorten braucht keine einzelne juristische Person zu sein, allerdings müssen alle Standorte eine rechtliche oder vertragliche Verbindung mit der Zentrale des Unternehmens haben und einem gemeinsamen System zum Nachhaltigkeitsmanagement unterliegen. Beispiele für Unternehmen, bei denen eine Multi-Site-Zertifizierung anwendbar ist:

- ▶ Unternehmen mit mehreren Standorten (z. B. Produktionsstandorte, Dienstleistungszentren, Logistikzentren)
- ▶ Unternehmen, bei denen die Produktion und die Verwaltung nicht an einem Standort angesiedelt sind
- ▶ Herstellerfirmen mit einem Netzwerk an Vertriebsniederlassungen (Filialen)
- ▶ Handelsunternehmen mit einem Filialnetzwerk und / oder Logistikzentren
- ▶ Organisationen, die mit Lizenzverträgen arbeiten (Franchise-Systeme)

Das ZNU als Standardgeber behält sich vor, zur Weiterentwicklung und Erprobung innovativer Auditverfahren und -prozesse, im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung des Zertifizierungssystems, individuelle Multi-Site-Lösungen zu entwickeln und im Rahmen der regulären Zertifizierungsverfahren zu pilotieren. Dies betrifft vor allem Unternehmen, die Standorte mit Teilaktivitäten bzw. temporäre oder saisonale Aktivitäten integrieren möchten.

Voraussetzungen (Z 5-1.2)

1. Es gibt ein zentrales System, das die Implementierung der ZNU-Anforderungen für jeden in die Zertifizierung einbezogenen Standort (z. B. Unternehmenszentrale) festlegt, steuert, durchsetzt und überwacht.
2. Das Unternehmen muss nachweisen, dass es die wesentlichen Daten von allen Standorten, einschließlich der Zentrale, sammelt, analysiert und ggf. kommuniziert.
3. Es gibt mindestens eine zentrale qualifizierte Ansprechperson für Nachhaltigkeit sowie mindestens eine qualifizierte Ansprechperson für Nachhaltigkeit an jedem Standort.
4. Es gibt eine Philosophie bzw. Werte, die für das gesamte Unternehmen gilt bzw. gelten.

5. Vom zentralen Managementsystem ausgehend (in der Regel die Unternehmenszentrale) wird
- ▶ jährlich an jedem in die Zertifizierung einbezogenen Standort mindestens ein internes Audit nachweislich durchgeführt.
 - ▶ im Rahmen des Management Reviews mindestens einmal jährlich die Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit der systematischen Verbesserung überprüft. Dies kann für jeden Standort separat durchgeführt werden oder in einem zentralen Management Review, das alle Standorte berücksichtigt.
 - ▶ mindestens einmal im Jahr die Früherkennung für das gesamte Unternehmen und für jeden Standort in angemessenen Abständen durchgeführt.
 - ▶ auf Basis der Früherkennung identifiziert, von welchen Standorten ein erhöhtes Risiko für Handlungsfelder der Nachhaltigkeit ausgeht.
 - ▶ die Erreichung der Ziele der Zentrale sowie der Standorte jährlich überprüft.

Ergebnisse sind beim externen Audit vorzulegen bzw. der Auditorin und dem Auditor oder der Zertifizierungsstelle vor dem Audit zur Verfügung zu stellen.

Z 5-2 Ablauf und Festlegung der Stichprobe

- ▶ Generelles (Z 5-2.1)
- ▶ Inhaltliche Auswahlkriterien für Auditstichproben (Z 5-2.2)
- ▶ Ermittlung der Auditstichprobengröße (Z 5-2.3)

Generelles (Z 5-2.1)

Vor Beginn des Zertifizierungsverfahrens sind zur Angebotserstellung alle Standorte, die im Geltungsbereich des angestrebten Unternehmenszertifikats enthalten sein sollen, festzulegen und folgende Informationen an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln:

- ▶ Liste der Standorte inkl. der hier angesiedelten Prozesse sowie die Art der Produkte / Dienstleistungen (Geltungsbereich)
- ▶ Anzahl der Mitarbeitenden an den einzelnen Standorten und der Zentrale
- ▶ Gesamtumsatz des Unternehmens
- ▶ Zentrale inkl. der hier angesiedelten zentralen Prozesse (Geltungsbereich)
- ▶ Darstellung der Funktion / Charakteristika der einzelnen Standorte innerhalb der Multi-Site Zertifizierung inkl. der Rechtsform (eigene GmbH, Subunternehmen, Filiale, Franchisenehmer o. ä.)
- ▶ Ergebnisse der internen Audits und des Managementreviews von allen Standorten

Grundsätzlich gilt der ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften für alle Aktivitäten eines Unternehmens. Wenn ein Unternehmen mehrere Standorte in den Geltungsbereich einschließen möchte, so muss es eindeutig die Grenzen und die Anwendbarkeit des Nachhaltigkeitsmanagements darstellen. Einzelne Prozesse eines Standorts dürfen nicht ausgeschlossen werden, jedoch muss der Geltungsbereich nicht alle Standorte des Unternehmens umfassen. Sowohl auf dem Auditplan und -bericht, als auch auf dem Zertifikat muss eindeutig ausgewiesen werden, welche Standorte in den Geltungsbereich der Zertifizierung fallen bzw. welche Standorte (und damit ggf. einzelne Prozesse) ausgeschlossen werden.

Inhaltliche Auswahlkriterien für Auditstichproben (Z 5-2.2)

Unter Berücksichtigung der im Folgenden aufgeführten Kriterien wird die Auditstichprobe so ausgewählt, dass die Unterschiede zwischen den ausgewählten Standorten über den Gültigkeitszeitraum des Zertifikats so groß wie möglich sind. Dieser Prozess obliegt in erster Linie den zuständigen Zertifizierungsstellen, denen die entsprechenden Dokumente vor der Auditplanung zur Verfügung zu stellen sind (z. B. Berichte zu internen Audits, Management Reviews). Der Standardgeber ist über Umfang und Ablauf der Multi-Site-Zertifizierung unmittelbar in Kenntnis zu setzen und kann in Einzelfällen in die Entscheidung mit einbezogen werden.

Die Auswahlkriterien für die Auditstichprobe beinhalten u. a. folgende Aspekte:

- ▶ Ergebnisse interner Audits oder früherer Zertifizierungsaudits
- ▶ Ergebnisse der Früherkennung
- ▶ Aufzeichnungen zu Beschwerden, Abweichungen, Korrektur- und Präventivmaßnahmen
- ▶ Signifikante Unterschiede in der Größe der Standorte
- ▶ Modifikationen seit dem letzten Zertifizierungsaudit
- ▶ Geografische Standortverteilung / multinationale Aspekte
- ▶ Vergangene Zeit seit letzter Auditierung

Ermittlung der Auditstichprobengröße (Z 5-2.3)

Generell ist die Zentrale sowohl bei Zertifizierungs-, Wiederholungs- als auch bei Überwachungsaudits Teil der Auditierung. Die Zentrale wird immer vor den Standorten auditiert.

Die Auditstichprobe ist von der Zertifizierungsstelle so auszuwählen, dass innerhalb eines Zertifizierungszyklus von drei Jahren vor dem nächsten Wiederholungsaudit alle Standorte mindestens einmal vor Ort durch eine Auditorin oder einen Auditor geprüft werden (100 %). Die Auditstichprobe im Zertifizierungsaudit umfasst mindestens 40 % der Grundgesamtheit der Standorte.

Im Rahmen der zwei nachfolgenden jährlichen Überwachungsaudits sind dann die übrigen Standorte (max. 60 % der Grundgesamtheit) zu auditieren. Jährlich müssen jedoch jeweils mindestens 20 % der Grundgesamtheit plus die Zentrale auditiert werden.

Verteilung der zu auditierenden Standorte im 3-Jahreszyklus

Zertifizierungsaudit	1. Überwachungsaudit	2. Überwachungsaudit
40 % der Grundgesamtheit + Zentrale	20 % - 40 % + Zentrale	20 % - 40 % + Zentrale

Tabelle 1 (Z 5-2): Mindestanzahl an Standorten, die jährlich pro Audit zu begehen sind

Ergeben sich nach der Prozentregel keine ganzen Zahlen, so wird automatisch aufgerundet: Bei 40 % von sechs Standorten ergibt sich beispielsweise 2,4. Demnach müssen drei der sechs Standorte und die Zentrale im Erstaudit auditiert werden.

Sollte die Zentrale gleichzeitig ein Standort sein (d. h. dort finden Produktions- bzw. Dienstleistungsprozesse des Unternehmens statt), liegt hier eine Doppelfunktion vor. Das bedeutet, die Zentrale zählt sowohl als Zentrale mit Verwaltungsfunktion, als auch als Standort. Innerhalb der Kalkulation wird im Falle der Auditierung der Zentrale – ohne die angeschlossene Produktion – die Anzahl der Mitarbeitenden der zentralen Verwaltung (ohne die Beschäftigten in der Produktion) als Basis verwendet.

Bei gleichzeitiger Auditierung einer Zentrale mit angeschlossenem Standort (mindestens einmal im Zertifizierungszyklus) wird zur Kalkulation der Auditaufwände die Gesamtzahl der Mitarbeitenden der Zentrale plus Standort(e) zu Grunde gelegt. Gibt es bei der Zentrale keine Produktions- oder Dienstleistungsprozesse (reiner Verwaltungsstandort), wird sie nicht in die Grundgesamtheit mit einbezogen, muss jedoch zusätzlich jährlich auditiert werden.

Nach einem erfolgreichen ersten Zertifizierungszyklus, also ab dem Wiederholungsaudit, kann das Unternehmen nach folgendem Stichprobenverfahren zertifiziert werden:

Die Anzahl der zu auditierenden Standorte wird mit der Formel

- ▶ $0,6 \times \sqrt{n}$ (im Falle eines Überwachungsaudits) bzw.
- ▶ $0,8 \times \sqrt{n}$ (bei Wiederholungsaudits) berechnet

„n“ entspricht hierbei der Gesamtzahl der Standorte ohne die Zentrale. Der daraus resultierende Wert wird automatisch aufgerundet. Die Zentrale wird jedes Jahr auditiert. Ansonsten gelten die o. g. Kriterien und die im Folgenden genannten Auditaufwände.

Beispiele:

- ▶ Wiederholungsaudit mit 10 Standorten: $0,8 \times \sqrt{10} = 2,53 \sim 3$ Standorte plus die Zentrale
- ▶ Überwachungsaudit mit 10 Standorten: $0,6 \times \sqrt{10} = 1,89 \sim 2$ Standorte plus die Zentrale

Verteilung der zu auditierenden Standorte ab dem zweiten 3-Jahreszyklus

Wiederholungsaudit	1. Überwachungsaudit	2. Überwachungsaudit
$0,8 \times \sqrt{n} \times \text{Anzahl der Standorte} + \text{Zentrale}$	$0,6 \times \sqrt{n} \times \text{Anzahl der Standorte} + \text{Zentrale}$	$0,6 \times \sqrt{n} \times \text{Anzahl der Standorte} + \text{Zentrale}$

Tabelle 2 (Z 5-2): Mindestanzahl an Standorten, die jährlich pro Audit zu begehen sind

Es obliegt der Zertifizierungsstelle, ob dieses Verfahren herangezogen wird, oder ob die Auditstichprobe bei unveränderter Grundgesamtheit **gleichmäßig über weitere drei Jahre** verteilt wird (bedeutet z. B. bei sechs Standorten: zwei Standorte beim Wiederholungsaudit, zwei Standorte beim 1. Überwachungsaudit, zwei Standorte beim 2. Überwachungsaudit usw.).

In beiden Fällen sind die Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren und auf Nachfrage offen zu legen.

Z 5-3 Gebühren und Auditaufwände

Als Grundlage zur Ermittlung der Auditaufwände innerhalb einer Multi-Site-Zertifizierung dienen die Vorgaben des ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften. Hierfür stellt das ZNU ein Auditaufwandsberechnungs-Tool zur Verfügung.

Neben den Aufwänden bei den Zertifizierungsstellen / Auditorinnen und Auditoren zur Durchführung des Audits hat das ZNU einen fortlaufenden Aufwand zur Aktualisierung, Weiterentwicklung und Administration des ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften. Dieser wird über die ZNU-Gebühr abgedeckt und über die Zertifizierungsstellen mit den Unternehmen abgerechnet. Die ZNU-Gebühr für eine Multi-Site-Zertifizierung richtet sich analog eines Einzelstandorts nach dem Jahresnettoumsatz und ist wie folgt gestaffelt:

ZNU-Gebühren für Multi-Site-Zertifizierungen

Nettoumsatz p.a. an mehreren Standorten in der Summe	Zertifizierungsaudit / Wiederholungsaudit	Überwachungsaudits
unter 40 Mio. €	1.000,- €	500,- €
40 bis 500 Mio. €	2.000,- €	1.000,- €
über 500 Mio. €	5.000,- €	3.000,- €

Tabelle 3 (Z 5-3): ZNU-Gebühren nach Jahresumsatz für Unternehmen mit mehreren Standorten

Die Auditzeiten werden für jeden Standort sowie für die Zentrale ohne angeschlossenen Standort separat kalkuliert. Bei Zentralen mit angeschlossenem Standort wird die Anzahl der Mitarbeitenden im Falle der gemeinsamen Auditierung addiert und der Gesamtauditaufwand berechnet. Dies hat keinen

Einfluss darauf, dass eine Zentrale mit angeschlossenem Standort sowohl als Zentrale als auch als Produktionsstandort gilt, der in die Grundgesamtheit mit einfließt.

Der tatsächliche Aufwand in Personentagen für ein Audit richtet sich u. a. nach der Struktur und Komplexität der Abläufe im Unternehmen. Gründe für Reduzierungen sind schriftlich zu belegen und müssen für Dritte schlüssig nachvollziehbar sein.

Der Mindestaufwand pro Standort beträgt einen Personentag (1 PT) Vor-Ort; in Ausnahmefällen kann dieser im Zuge einer Multi-Site-Zertifizierung immer in Absprache mit dem Standardgeber reduziert werden (z. B. im Falle eines nahegelegenen sehr kleinen Standorts, Standort mit Teilaktivitäten oder ohne Standortleitung).

Zur Berechnung der regulären Zuschläge für die Vor- und Nachbereitung wird als Basis die Summe aller Vor-Ort-Zeiten pro Jahr genommen.

Zusätzlich zu den Reduzierungen für die einzelnen Standorte (durch bestehende Zertifizierungen oder ein Kombi-Audit) können im Falle einer Multi-Site-Zertifizierung im Zertifizierungs-, Wiederholungs- sowie Überwachungsaudit folgende Reduzierungen vorgenommen werden:

- ▶ Zentrale Verwaltung ohne angeschlossenem Standort 5 %
- ▶ Standort ohne zentrale Funktionen¹ 30 %

Die jeweiligen Reduzierungen addieren sich und sind in der Summe von den Aufwänden der Standorte abzuziehen.

Im Ermessen der Zertifizierungsstelle können bei einer Multi-Site-Zertifizierung auf Grundlage der Gegebenheiten (z. B. Anzahl der Standorte, komplexe Strukturen in der Unternehmensgruppe) die Auditaufwände erhöht werden (vgl. Z 4-1.3 „Berechnung des Auditaufwands“).

Z 5-4 Zertifikate und Umgang mit Abweichungen

- ▶ Zertifikate (Z 5-4.1)
- ▶ Umgang mit Abweichungen (Z 5-4.2)

Zertifikate (Z 5-4.1)

Nach Auditierung und positiver Entscheidung des Zertifizierungsausschusses wird ein einzelnes Zertifikat ausgestellt, das den Namen und die Adresse der Zentrale des Unternehmens trägt. Auf der ersten Seite des Zertifikats muss ersichtlich sein, dass es sich um eine Multi-Site-Zertifizierung handelt. Eine Liste aller Standorte (Name und Anschrift), die in die Zertifizierung einbezogen sind, wird in Form einer Anlage zum Zertifikat erstellt.

¹ Als zentrale Funktionen gelten hierbei zentrale Prozesse des Gesamtunternehmens wie Einkauf, Verkauf, Personal usw.

Ein Hinweis auf diese Anlage muss auf dem Zertifikat ersichtlich sein. Für den Fall, dass nicht alle Standorte eines Unternehmens zertifiziert sind, muss dies auf dem Zertifikat deutlich zu erkennen sein.

Für jeden Standort kann auf Wunsch ein Unterzertifikat (Standortzertifikat) erstellt werden. Dieses ist nur mit dem Unternehmenszertifikat zusammen gültig (ein Hinweis dazu muss auf dem Zertifikat ersichtlich sein).

Für eine erfolgreiche Zertifizierung wird vorausgesetzt, dass die Anforderungen des ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften an allen zertifizierten Standorten erfüllt werden. Ist dies bei einem Standort innerhalb der Multi-Site nicht der Fall, wird dem gesamten Unternehmen das Zertifikat inklusive aller Unterzertifikate entzogen.

Neben diesen gesondert zu beachtenden Bedingungen für das Zertifikat gelten die allgemeinen Regeln zum Zertifikat, siehe Z 4 „Ihr Weg zum Zertifikat“ (z. B. ist auch das Multi-Site-Zertifikat drei Jahre gültig).

Zum deutlichen Verständnis müssen folgende Mindestanforderungen auf dem Zertifikat der Multi-Site-Zertifizierung ersichtlich sein:

1. Logo, Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle
2. Logo des ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften
3. Name und Anschrift des zertifizierten Unternehmens, auf Wunsch auch das Logo
4. Geltungsbereich des Audits: Produkte, Dienstleistungsprozesse und Hinweis auf alle eingeschlossenen Standorte
5. Zertifikatsgültigkeit (Datum bis zum Ablauf der drei Jahre)
6. Hinweis auf Multi-Site-Zertifizierung
7. Hinweis auf die Anzahl der zertifizierten Standorte
8. Hinweis auf die Anlage, in der die einzelnen Standorte genannt werden
9. Ort, Datum, Unterschrift

Umgang mit Abweichungen (Z 5-4.2)

Falls ein Standort innerhalb der Multi-Site-Zertifizierung eine Abweichung (D-Bewertung) aufweist, wird die Zertifizierung des gesamten Unternehmens unterbrochen bzw. verweigert. Das Unternehmen kann innerhalb von acht Wochen entsprechende Korrekturmaßnahmen (Maßnahmenplan) einreichen und von der Auditorin bzw. dem Auditor freigeben lassen, um eine Zertifizierung zu erlangen (Erst- und Wiederholungsaudit). Sollten Abweichungen (an einzelnen Standorten) nicht innerhalb von acht Wochen durch entsprechende Korrekturmaßnahmen (Maßnahmenplan) behoben und seitens der Zertifizierungsstelle akzeptiert worden sein, wird das Zertifikat des gesamten Unternehmens entzogen.

Bei identifizierten Abweichungen ist immer zu prüfen, ob diese die gesamte Systemintegrität des Nachhaltigkeitsmanagements beeinträchtigen und ob sie Auswirkungen auf andere Standorte haben.

Ist in einem Standort ein Nachaudit notwendig, werden bei diesem Nachaudit nur die Bereiche auditiert, in denen Abweichungen vorlagen.

Z 5-5 Zu- und Abgänge von Standorten

Die Liste der Standorte ist durch das Unternehmen immer aktuell zu halten. Das Unternehmen ist durch den Zertifizierungsvertrag aufgefordert, die Zertifizierungsstelle umgehend über Änderungen zu informieren (z. B. saisonale Standorte). Außerdem wird bei der Planung der Auditaktivitäten eine aktualisierte Liste vom Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Zusätzliche Standorte können einem bereits bestehenden Zertifikat als Ergebnis eines Überwachungs-, Wiederholungs- oder Erweiterungsaudits hinzugefügt werden.

Für Zugänge von Standorten ergibt sich:

- ▶ Erweiterung im 1. Überwachungsaudit: mind. 50 % der neuen Standorte
- ▶ Erweiterung im 2. Überwachungsaudit: alle neuen Standorte
- ▶ Erweiterung im Wiederholungsaudit: mind. 50 % der neuen Standorte

Die neuen Standorte werden bei der ersten Einbeziehung in die Zertifizierung als eigene Grundgesamtheit betrachtet und dementsprechend mit in die Auditstichprobengröße aufgenommen. Nach positiver Bewertung werden die Standorte in der nachfolgenden Überwachung bzw. beim Wiederholungsaudit der bestehenden Grundgesamtheit der Multi-Site-Zertifizierung zugeordnet.

Anhang Beispiele zur Anwendung der Multi-Site-Zertifizierung

Im Folgenden finden sich verschiedene Beispiele zur Anwendung der Multi-Site-Zertifizierung:

1. Organisation mit einer Zentrale mit angeschlossenem Produktionsstandort (Doppelfunktion) und 15 Verkaufsfilialen

In der Erstzertifizierung wird die Zentrale plus 40 % der Standorte auditiert. Bei 16 Standorten als Grundgesamtheit (15 Filialen plus 1 Produktionsstandort) ergibt dies 6,4 also aufgerundet 7 Standorte. Im ersten Überwachungsaudit werden mindestens 20 % der Grundgesamtheit plus Zentrale auditiert. Dies sind 3,2 also 4 Standorte. Insgesamt wurden nun bereits 11 Standorte auditiert. Im letzten Überwachungsaudit müssen alle restlichen Standorte (5 Standorte) plus Zentrale auditiert werden, um die 100 % der Grundgesamtheit zu erreichen. Jeder Standort muss mindestens einmal innerhalb der drei Jahre auditiert werden. Bei der Auditierung des Produktionsstandortes gemeinsam mit der Zentrale müssen die Besonderheiten für die Doppelfunktion berücksichtigt und die Anzahl der Beschäftigten beider addiert werden. Nach erfolgreichem ersten Zertifizierungszyklus (also nach diesen drei Jahren) kann dann, mit Einverständnis der Zertifizierungsstelle, die Wurzellösung herangezogen werden, d. h.:

$0,8 \times \sqrt{16} = 3,2 \sim 4$ Filialen plus die Zentrale werden beim Wiederholungsaudit auditiert und $0,6 \times \sqrt{16} = 2,4 \sim 3$ Filialen pro Überwachungsaudit zuzüglich der Zentrale.

2. Unternehmen mit einer Zentrale und angeschlossenem Produktionsstandort (Doppelfunktion) sowie weiteren Produktionsstandorten, die geografisch auseinander liegen

Die Zentrale muss jährlich auditiert werden. Der an die Zentrale angebundene Standort wird in die Grundgesamtheit einbezogen. Das bedeutet, die Zentrale zählt sowohl als Zentrale mit Verwaltungsfunktion, als auch als Standort. Wenn die Zentrale mit dem angeschlossenen Produktionsstandort gemeinsam auditiert wird, werden die Auditaufwände für die Gesamtzahl der Beschäftigten der Zentrale und des Standortes gemeinsam berechnet. Da hier ein Produktionsstandort angeschlossen ist, wird eine Reduktion auf Basis der Multi-Site-Zertifizierung nur bei den ausgelagerten Produktionsstandorten angewendet. Sollte die Zentrale ohne den angeschlossenen Standort auditiert werden, wird nur die Anzahl der Mitarbeitenden der Zentrale zur Kalkulation der Auditaufwände zu Grunde gelegt. Bei fünf Produktionsstandorten müssen im Zertifizierungsaudit die Zentrale plus mindestens zwei Produktionsstandorte (40 % der Grundgesamtheit) auditiert werden. In den Überwachungsaudits müssen dann jeweils die Zentrale und mindestens ein Standort (20 % der Grundgesamtheit) auditiert werden. Es ist zu beachten, dass alle fünf Produktionsstandorte (100 % der Grundgesamtheit) innerhalb des Zertifizierungszyklus auditiert werden müssen.

- 3. Änderung einer Standortzertifizierung (Single-Site) in eine Multi-Site Zertifizierung bei einem Unternehmen mit einer Zentrale und mehreren Standorten. Ein zweiter Standort wird nach dem ersten Jahr Standortzertifizierung mit aufgenommen. Weitere Standorte werden ggf. in den Folgejahren mit aufgenommen**

Eine Standortzertifizierung wird im 1. Überwachungsaudit um einen Standort erweitert und somit zu einer Multi-Site-Zertifizierung. In diesem Fall werden die Zentrale und der „neue“ Produktionsstandort auditiert (Mindestens 50 % der neuen Standorte im 1. Überwachungsaudit). Die Anzahl der Mitarbeitenden der Zentrale mit dem angeschlossenen Produktionsstandort wird nun nur noch für den Fall der gemeinsamen Auditierung gemeinsam veranschlagt. Der angeschlossene Produktionsstandort wird zur Grundgesamtheit (in diesem Fall zwei Standorte) hinzugenommen. Sollte im darauffolgenden Jahr (2. Überwachungsaudit) kein weiterer Standort hinzukommen, wird in der Regel einer der beiden Produktionsstandorte plus die Zentrale auditiert. Sollten ein oder mehrere Standorte im 2. Überwachungsaudit hinzukommen, müssen in jedem Fall alle neuen Standorte auditiert werden.

- 4. Zusammenfassen von mehreren Standortzertifizierungen (Single-Sites) zu einer Multi-Site-Zertifizierung**

Die Zusammenfassung von mehreren einzelnen Standortzertifizierungen kann beispielsweise nach der Neueinführung eines zentralen Nachhaltigkeitsmanagementsystems erfolgen.

- 5. Zertifizierung der Zentrale und einer Filiale eines Handelshauses. Weitere Aufnahmen von neuen Filialen in den Folgejahren**

Beim Zertifizierungsaudit wird die Zentrale und eine außerhalb liegende Filiale auditiert. Im 1. Überwachungsaudit sollen dann weitere Filialen aufgeschaltet werden, wobei die neuen Filialen als eigene Grundgesamtheit betrachtet werden (beispielsweise drei neue Filialen, sodass mind. 50 % = zwei Filialen im 1. Überwachungsaudit auditiert werden müssen) und so eine erweiterte Auditstichprobengröße bzw. Grundgesamtheit entsteht. Im 2. Überwachungsaudit müssen dann alle noch nicht auditierten Filialen aus der Multi-Site-Zertifizierung vor Ort überprüft werden. Die Zentrale mit den zentralen Prozessen des Nachhaltigkeitsmanagement wird jährlich geprüft. Wenn nach erfolgreichem ersten Zertifizierungszyklus alle Filialen auditiert wurden, kann ab dem Wiederholungsaudit die Wurzellösung herangezogen werden (siehe z. B. Fallbeispiel 1).